

# *Prozessvollmacht und Vollmacht*

Rechtsanwalt Dirk Schaper, Faulenstraße 44, 28195 Bremen wird hiermit durch

Frau / Herr / Firma

betreffend

Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411, 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gem. § 145 A III StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. § 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen -.
7. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor dem Familienrichter gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO.
9. Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
12. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf den Abschluß eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreites, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände der §§ 2400 ff. RVG) sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
13. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.
14. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Akte 1 Jahr nach Abschluss der Angelegenheit zu vernichten, soweit keine steuerlichen Bedenken bestehen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an den Prozeßbevollmächtigten ab. In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12a ArbGG I S. 2 bezüglich Ausschluß der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt. **Hinweise zur Datenverarbeitung nach DSGVO wurden erteilt und ausgehändigt. Die Einwilligung der Erhebung und Speicherung sowie Weitergabe der Daten an Dritte wird erteilt, Art 7 Abs. 1 DSGVO.**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift